

§ 2201 BGB

Die Ernennung des Testamentsvollstreckers ist unwirksam, wenn er zu der Zeit, zu welcher er das Amt anzutreten hat, geschäftsunfähig oder in der [Geschäftsfähigkeit](#) beschränkt ist oder nach § [1814 BGB](#) zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Betreuer erhalten hat.

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

Die Ernennung des Testamentsvollstreckers ist unwirksam, wenn er zu der Zeit, zu welcher er das Amt anzutreten hat, geschäftsunfähig oder in der [Geschäftsfähigkeit](#) beschränkt ist oder nach § [1896 BGB](#) zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Betreuer erhalten hat.